



Bank als Leistungsempfänger

Das Finanzgericht Münster urteilte am 4. April 2008 (11 K 801/07 AO) zur Rückforderung von Überweisungen bei gekündigtem Girokonto: Ein Kreditinstitut ist auch nach Einführung des Überweisungsgesetzes nicht als bloße Zahlstelle, sondern als Leistungsempfänger im Sinne des § 37 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) anzusehen, wenn sie Steuererstattungen auf einem gekündigten, sich noch im Soll befindlichen Konto gutschreibt (Abgrenzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Bundesgerichtshofs (BGH)). Dieses Urteil ist rechtskräftig. hud

Ziel: Einkünfte erzielen?

1. Darlehen, die beim Verkauf einer Immobilie bestehen und die wegen einer festen Laufzeitvereinbarung erst zu einem späteren Zeitpunkt abgelöst werden können, können auf eine neue Einkunftsquelle, die unter Einsatz des Immobilienkaufpreises geschaffen wird – etwa Wertpapieranlagen –, umgewidmet werden.

2. Dienen die Wertpapieranlagen der Ablösung der umgewidmeten Darlehen zum Fälligkeitszeitpunkt, muss für den Zeitraum zwischen Anschaffung und geplanter Veräußerung der Wert-

papiere eine Einkunftserzielungsabsicht bestanden haben. Hierbei ist auf das einzelne Wertpapier, nicht auf die Gesamtheit der Einkünfte aus Kapitalvermögen, abzustellen. Erzielt der Steuerpflichtige regelmäßig negative Einkünfte aus dem jeweiligen Papier, ist eine Einkunftserzielungsabsicht zu verneinen, wenn die Anlage weniger auf die Erzielung laufender Erträge als auf Steigerungen in der Vermögenssubstanz angelegt ist (Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 4. April 2008, Az. 2 K 1153/04 – rechtskräftig). hud

Sorgfältiges Lesen lohnt sich

Die Kunden beteiligten sich im Jahr 2000 an einem Medienfonds, den ihnen die Bank zur Altersvorsorge empfohlen hatte. Den ausgehändigten Prospekt lasen sie nicht. Seit 2003 blieben die Ausschüttungen hinter den Prognosen zurück. Im Jahr 2006 verklagten die Kunden die Bank auf Schadensersatz wegen falscher Beratung, hatten damit aber beim OLG Frankfurt (Urteil vom 14. Januar 2008, Az. 18 U 28/07) keinen Erfolg. Ob die Bank einen Fehler machte, kann auf sich

beruhen. Ansprüche der Kunden sind jedenfalls seit 31. Dezember 2004 verjährt. Die dreijährige Verjährungsfrist begann am 1. Januar 2002, weil die Kunden schon vorher, nämlich seit dem Jahr 2000, hätten wissen müssen, dass sich die Anlage nicht zur Altersvorsorge eignete und man sie daher falsch beraten hatte. Das Wissen fehlte ihnen nur, weil sie nach dem Beratungsgespräch den Prospekt nicht studierten, der auf sämtliche Risiken hinwies. Das war grob fahrlässig. ar

Abschlussgebühren sind rechtmäßig

Eine Bausparkasse darf in ihren Allgemeinen Bausparbedingungen vorsehen, dass mit Abschluss des Bausparvertrags eine Gebühr von 1 % der Bausparsumme fällig wird, die vorrangig mit eingehenden Zahlungen zu verrechnen ist. Wirksam ist auch die Vereinbarung, dass die Abschlussgebühr nicht zurückgezahlt oder herabgesetzt werden muss, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht vollständig in Anspruch genommen wird. Es handelt sich dabei um Preisabreden, die im Unterschied zu sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gemäß § 307 BGB auf ihre Angemessenheit überprüft werden können. Außerdem würden sie einer solchen Kontrolle standhalten, da sie weder undurchsichtig sind noch den Bausparer unangemessen benachteiligen (Landgericht (LG) Heilbronn, Urteil vom 12. März 2009, Az. 6 O 341/08 Bm). ar



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.